



Taxordnung 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	3
1.1.	Geltungsbereich	3
1.2.	Grundlage	3
2.	Tarife für den stationären Heimaufenthalt 2024	3
3.	Tarifgestaltung	4
3.1.	Pensionstaxen	4
3.2.	Pflegetaxen	5
3.3.	Betreuungstaxen	5
3.4.	Akut- und Übergangspflegetaxe	6
4.	Besondere Dienstleistungen.....	6
5.	Zuschläge und Abzüge.....	6
5.1.	Grundlagen	6
5.2.	Individuelle, persönliche Dienstleistungen	7
5.3.	Zuschläge	7
5.4.	Reduktionen	7
6.	Kurzzeitaufenthalt (Ferienaufenthalt)	7
7.	Tages- oder Nachtaufenthalt	8
8.	Aufenthaltsregelung.....	8
9.	Hinweise	8
10.	Inkrafttreten.....	9

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnenden im Haus Viadi und tritt per 01. Januar 2024 in Kraft.

1.2. Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA LK 2020) gemäss den Weisungen des Kantons Graubünden.

Gestützt auf das revidierte Krankenpflegegesetz (KPG) und der Verordnung zum KPG werden die Maximaltarife, die sich aus den Pensions-, Betreuungs- und Pflegekosten zusammensetzen, in 12 Stufen festgelegt.

Der Stiftungsrat beschliesst die jährlich geltenden Tarife unter Berücksichtigung der von der Regierung festgesetzten Maximaltarife.

2. Tarife für den stationären Heimaufenthalt 2024

Pflegeheim-Tagestaxen für den Bewohner

Pflege- stufe	Pflegeminuten Min./Pflegetag	Pensionstaxe CHF / Tag	Betreu- ungstaxe CHF / Tag	Pflegetaxe CHF / Tag	Total pro Pflegetag CHF / Tag
0	keine	144.00	42.00	0.00	186.00
1	0 - 20	144.00	42.00	4.70	190.70
2	21 - 40	144.00	42.00	23.00	209.00
3	41 - 60	144.00	42.00	23.00	209.00
4	61 - 80	144.00	42.00	23.00	209.00
5	81 - 100	144.00	42.00	23.00	209.00
6	101 - 120	144.00	42.00	23.00	209.00
7	121 - 140	144.00	42.00	23.00	209.00
8	141 - 160	144.00	42.00	23.00	209.00
9	161 - 180	144.00	42.00	23.00	209.00
10	181 - 200	144.00	42.00	23.00	209.00
11	201 - 220	144.00	42.00	23.00	209.00
12	> 220	144.00	42.00	23.00	209.00

Pflegeheim-Tagestaxen (Aufteilung auf die vier Kostenträger)

Pflege- stufe	Minuten	Anteil Bewoh- ner	Anteil Kanton 25%	Anteil Ge- meinde 75%	Anteil Krankenkasse	Total pro Pflegetag
	Min./Pflegetag	CHF / Tag	CHF / Tag	CHF / Tag	CHF / Tag	CHF / Tag
0	keine	186.00	0.00	0.00	0.00	186.00
1	0 – 20	190.70	0.00	0.00	9.60	200.30
2	21 – 40	209.00	0.20	0.50	19.20	228.90
3	41 – 60	209.00	4.90	14.80	28.80	257.50
4	61 – 80	209.00	9.70	29.00	38.40	286.10
5	81 – 100	209.00	14.40	43.30	48.00	314.70
6	101 – 120	209.00	19.20	57.50	57.60	343.30
7	121 – 140	209.00	23.90	71.80	67.20	371.90
8	141 – 160	209.00	28.70	86.00	76.80	400.50
9	161 – 180	209.00	33.4	100.30	86.40	429.10
10	181 – 200	209.00	38.20	114.50	96.00	457.70
11	201 – 220	209.00	42.90	128.80	105.60	486.3
12	> 220	209.00	47.70	143.00	115.20	514.90

3. Tarifgestaltung

Es gelten folgende Tarifkategorien:

- **Pensionstaxen**
- **Pflegetaxen**
- **Betreuungstaxen**

3.1. Pensionstaxen

Die Pensionstaxen umfassen folgende Leistungen:

- Unterkunft im Einbett- oder Zweibettzimmer mit eigener Nasszelle
- Zimmerausstattung: Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Tisch und Stuhl
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und der allgemeinen Anlagen
- Heizung, Strom, Wasser, Kehricht
- Reinigung des Zimmers
- Bett- und Frotteewäsche
- Besorgung der privaten Wäsche (exkl. Näharbeiten, chem. Reinigung)
- Reparaturen bei normaler Benutzung
- Vollpension (Frühstück, Mittagessen, Nachtessen) inkl. Tee, Kaffee und Wasser zu den Mahlzeiten
- Zwischenmahlzeiten (bestehend aus Früchten), Tee, Kaffee und Wasser auf der Station
- Ärztlich verordnete Diäten
- Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen

3.2. Pflege taxen

Die Leistungen für die Pflege werden beim Eintritt des Bewohners nach BESA (Bewohner- Einstufungs- und Abrechnungssystem) Leistungskatalog innert 14 Tagen erfasst und zweimal jährlich überprüft. Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes werden die BESA-Einstufung, sowie die Pflege- und Betreuungstaxe angepasst. Bei kurzfristigen Krankheitsveränderungen von maximal 5 Tagen erfolgt keine Neueinstufung.

Der BESA LK2020 umfasst fünf Pflege themen mit zehn Massnahmenpaketen (MP), die in Minuten-Zeiteinheiten ausgewiesen werden.

- 1 Psychogeriatrische Leistungen (3 Massnahmenpakete)**
Gedächtnis und Orientierung
Affektregulierung und Impulskontrolle
Sozialverhalten und Integration
- 2 Mobilität, Motorik und Sensorik (1 Massnahmenpaket)**
Mobilität, Motorik, Sensorik
- 3 Körperpflege (2 Massnahmenpakete)**
Kompensation der Selbstpflegefähigkeit des Körpers
Kontinenz und Kompensation der Inkontinenz
- 4 Essen und Trinken (1 Massnahmenpakete)**
Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme
- 5 Medizinische Pflege (3 Massnahmenpakete)**
Medikation und Schmerzmanagement
Wund- und Hautversorgung
Atmung und Sauerstoffversorgung

Zusätzlich wird jeder Pflegeleistung, das Thema „Prophylaxe oder Therapie“ sowie eine Häufigkeit/Norm (z.B. 1 - 3/Tag) zugeordnet. Gleichzeitig wird der Anwesenheitsfaktor des Pflegepersonals bestimmt, sowie der Mitwirkungsfaktor des Bewohners berücksichtigt.

3.3. Betreuung taxen

Die Betreuungskosten werden parallel zur Pflegebedürftigkeit bestimmt und ebenfalls in 12 Stufen berechnet.

Folgende Dienstleistungen/Tätigkeiten werden der Betreuung zugeordnet:

- Aktivierung
- Alltagsgestaltung
- Begleitung zum Essen innerhalb des Hauses
- Tee kochen, Zwischenmahlzeiten vorbereiten, Früchte rüsten, etc.
- Hilfestellungen im Alltag
- Beratungsdienstleistungen wie z.B. Formular für die Beantragung von Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen
- Beratungsgespräche
- Bewohner- und Angehörigeninformation

Kosten für Taxifahren und Drittleistungen werden separat verrechnet. Sinngemäss gelten diese Definitionen auch für das Entlastungsangebot im Tagesheim.

3.4. Akut- und Übergangspflege

Rechtliche Definition Akut- und Übergangspflege:

- unmittelbar nach einem Spitalaufenthalt
- limitiert auf max. 14 Tage
- nur mit entsprechender Verordnung des Arztes
- Patient/Bewohner kann danach wieder nach Hause entlassen werden

Die Finanzierung der Pflegekosten erfolgt nach den Regeln der Spitalfinanzierung.

Besa-Stufe	0-12	186.00	pro Tag
------------	------	--------	---------

4. Besondere Dienstleistungen

Dienstleistungen, die nicht in die Pensionstaxe enthalten sind werden folgendermassen verrechnet:

Leistung	Wann	CHF
Eintrittspauschale	Erste Rechnung	300.00
Austrittspauschale	Letzte Rechnung	300.00
Reservationstaxe Zimmer		129.00
Privathaftpflichtversicherung	jährlich mit der Januar-Abrechnung oder beim Eintritt während dem Jahr	50.00
TV-Anschlussgebühr	monatlich	25.00
Telefonanschluss	monatlich	25.00
Ausserordentliche Schäden oder Verschmutzungen am Zimmer	Endrechnung	Nach Aufwand
Zimmerservice ohne ärztliche Verordnung	Pro Mahlzeit	5.00
Näharbeiten und chemische Reinigung	Nach Bedarf	Nach Aufwand
Individuelle Fahrten	monatlich	Nach Aufwand

5. Zuschläge und Abzüge

5.1. Grundlagen

- 5.1.1 Der Aufenthalt wird monatlich bis spätestens am 10. des Folgemonats in Rechnung gestellt und ist innert 15 Tagen zur Zahlung fällig.
- 5.1.2 Als Rechnungsschuldnerin/Rechnungsschuldner gilt die Bewohnerin / der Bewohner oder deren/dessen Rechtsvertretung.
- 5.1.3 Umbauten im Zimmer oder grössere Löcher an den Wänden müssen mit der Heimleitung vorbesprochen werden.
- 5.1.4 Beim Austritt gilt eine Kündigungsfrist von 10 Tagen auf Ende eines Monats. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Kann das Zimmer vorher belegt werden, verkürzt sich die Kündigungsfrist dementsprechend.
- 5.1.5 Beim Austritt ist das Zimmer innerhalb der Kündigungsfrist vollständig zu räumen. Die Räumung liegt in der Zuständigkeit des Bewohnenden, resp. der Angehörigen oder rechtlichen Vertretung.

- 5.1.6 Im Todesfall gilt die Kündigung ab dem Folgetag des Todesdatums. Die Zimmeräumung muss innerhalb der nächsten 10 Tagen von den Angehörigen resp. von der rechtlichen Vertretung durchgeführt werden. Sobald das Zimmer geräumt ist, beendet der Vertrag.
- 5.1.7 Die von den Krankenversicherungen zu vergütenden Anteilen an Pflegekosten (gemäss KLV), sowie Arzneimittel werden vom Haus Viadi direkt mit den Krankenversicherern abgerechnet. Zur Information über diese Kosten erhält der Bewohnende eine Kopie der Rechnung an den Krankenversicherer.
- Bei Krankenversicherern, die nicht direkt mit den Heimen abrechnen, werden die Kosten direkt dem Bewohnenden verrechnet, welcher die Rechnung selbst an den Krankenversicherer weiterleitet. Als Rechnungsschuldnerin / Rechnungsschuldner gilt in jedem Fall der Bewohnende oder dessen Rechtsvertretung.
- 5.1.8 Die Kostenübernahme der Gemeinden bzw. der Kantone wird direkt vom Haus Viadi in Rechnung gestellt.
- 5.1.9 Bewohner mit ausserkantonalem Wohnsitz haften für die Restfinanzierung der Pflegekosten. Die Kosten können von den Bewohnenden bei den Restfinanzierenden der Wohngemeinde bzw. des Wohnkantons evtl. zurückgefordert werden.
- 5.1.10 Eintritts-, Austritts-, Abreise- und Rückreisestage werden als Aufenthalts-/Anwesenheitstag berechnet.
- 5.1.11 Alle Kleidungs- und Wäschestücke werden mit der Zimmernummer des Bewohnenden versehen. Dies wird vom Haus organisiert und dem Bewohnenden in Rechnung gestellt.

5.2. Individuelle, persönliche Dienstleistungen

- 5.2.1 Für Internet im Bewohnerzimmer hat der Bewohnende ebenso wie für das Fernsehgerät selbst aufzukommen.
- 5.2.2 Alle weiteren privaten Auslagen, z.B. Konsumation im Café oder Zimmer/Etage, Coiffeur, Pedicure, Toilettenartikel usw., werden nach effektiven Auslagekosten in Rechnung gestellt.

5.3. Zuschläge

- 5.3.1 Die Miete eines Zimmers bei einer Grösse über 30m² inkl. Vorplatz und Nasszelle, wird mit einem Zuschlag von CHF 1.00 pro m² und Aufenthaltstag verrechnet.

5.4. Reduktionen

- 5.4.1 Bei Zimmerreservierungen wird pro Tag CHF 15.- von den Hotelleriekosten der Pension in Abzug gebracht.
- 5.4.2 Aufenthalte im Zweierzimmer berechtigen zu einer Reduktion von CHF 10.00 pro Tag/Bewohner.
- 5.4.3 Bei Spital-, Ferien- und Rehabilitationsabwesenheiten werden die Hotelleriekosten der Pension abzüglich CHF 15.- pro Tag der Mahlzeiten in Rechnung gestellt (Ein- und Austrittstage gelten als Anwesenheit).
- 5.4.4 Bei ausschliesslicher Sondenernährung, sofern keine weiteren Getränke oder Mahlzeiten (Suppen, Tees, usw.) vom Haus bezogen werden, erfolgt eine Verpflegungsgutschrift von CHF 15.- pro Tag.

6. Kurzeitaufenthalt (Ferienaufenthalt)

Der Kurzzeit- bzw. Ferienaufenthalt dient der Angehörigenentlastung, der Kurzzeitpflege oder des Rehabilitationsaufenthaltes. Bei Kurzeitaufenthalte gelten die gleichen Tarife.

7. Tages- oder Nachtaufenthalt

Als Auszeit für betreuende Angehörige oder einfach für Abwechslung im Alltag bieten wir nach Möglichkeit und Absprache Tages- oder Nachtaufenthalte an. Aufenthalte sind auch halbtags oder stundenweise möglich.

Besa-Stufe	0	114.00	pro Tag, bzw. Nacht
Besa-Stufe	1	118.70	pro Tag, bzw. Nacht
Besa-Stufe	2-12	137.00	pro Tag, bzw. Nacht

8. Aufenthaltsregelung

- Der Aufenthalt im Haus Viadi begründet keinen Wohnsitz in Fürstenaubruck.
- Die Aufnahme von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz setzt eine Kostengutsprache des Wohnsitzkantons und/oder der Wohnsitzgemeinde voraus.

9. Hinweise

- Jedes Zimmer ist mit einem Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Tisch und Stuhl ausgestattet.
- Die Zimmer dürfen mit eigenen Möbeln eingerichtet werden. Die Platzverhältnisse und die Sicherheit der Bewohnenden muss gewährleistet werden.
- Jedes Zimmer verfügt über einen Telefon- und Fernseheranschluss. Wenn Sie Ihre Telefonnummer von zu Hause oder Ihr eigenes Natel mitnehmen wollen, ist dies möglich.
- Das Haus Viadi stellt im Zimmer Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen zur Verfügung. Die Bewohnenden sind für die Geräte und deren Installation, für die Anmeldung und die Gebühren selbst verantwortlich.
- Aktuell verfügen wir noch über keinen Internetzugang in den Bewohnerzimmern. Sie können jedoch selbständig über einen beliebigen Anbieter ein eigenes Internetabonnement abschliessen. Im Erdgeschoss besitzen wir W-LAN, welches Sie unentgeltlich als Gast benützen dürfen.
- Der Aufenthalt ist auch bei steigender Pflegebedürftigkeit im eigenen Zimmer gewährleistet.
- Mahlzeiten für Angehörige und Gäste erfolgen gemäss Preisliste des Restaurationsbetriebs. Für Familienfeiern unterbreiten wir gerne ein Angebot.
- Versicherungen Bewohnende:

–Bewohnereffekten

Die Bewohnenden sind gegen Feuer-, Elementar-, Wasser-, Einbruch- und Beraubungsschäden versichert. Der einfache Diebstahl ist nicht gedeckt. Die Begrenzung der Versicherungssumme richtet sich nach der jeweiligen Versicherungspolice. Geldwerte, Kunstgegenstände, Antiquitäten und dergleichen sind nicht versichert. Die Versicherung bezieht sich ausschliesslich auf die Wohneinheiten des Hauses Viadi. Privateigentum ausserhalb des Heims ist nicht mitversichert. Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt CHF 200.00, bzw. richtet sich bei Elementarschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Hauses Viadi ist in jedem Fall auf die Entschädigung der Versicherungsgesellschaft begrenzt, welche sich nach der im Zeitpunkt des Schadens gültigen Versicherungspolice und den gültigen Versicherungsbedingungen richtet.

– *Privathaftpflicht für Bewohner*

Bewohnende vom Haus Viadi sind durch die Kollektiv-Privathaftpflicht in ihrer Eigenschaft als Privatperson versichert. Die Versicherung gilt für Personen- und Sachschäden, die sie Dritten zufügen und für welche sie nach Gesetz haften. Ebenfalls versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an den von ihnen selbstbewohnten Räumlichkeiten des Hauses. Nichtberechtigte Ansprüche werden durch die Versicherung abgelehnt. Die Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis und Jahr maximal CHF 10'000'000.00 für alle versicherten Personen (Vertragsnehmer) zusammen. Der Selbstbehalt beträgt je Schadenfall CHF 500.00.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach der im Zeitpunkt des Schadens gültigen Versicherungspolice und den gültigen Versicherungsbedingungen.

- **Amtliche Radio/TV-Empfangsgebühren:**

Alle Schweizer Haushalte sowie Unternehmen und Kollektivhaushalte zahlen grundsätzlich eine Abgabe für Radio und Fernsehen. Ob jemand Radio- und Fernsehprogramme empfängt, spielt keine Rolle - ebenso wenig welche Art von Sendungen eine Person konsumiert. Die Abgabepflicht hängt nicht mehr davon ab, ob Geräte vorhanden sind, die den Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen ermöglichen. Die neue Abgaberegulierung für Radio und Fernsehen ist ab 1. Januar 2019 gültig. Kollektivhaushalte (z. B. Alters- und Pflegeheime) entrichten die Abgabe für alle ihre Bewohnenden aus dem Pensionsgeld. Die Abgabe dient dazu, die SRG sowie lokale Radio- und regionale Fernsehprogramme in allen Sprachregionen der Schweiz zu finanzieren.

- Der Krankenversicherer ist berechtigt, die Herausgabe sämtlicher Bewohnerdaten (Pflegebericht, Pflegeplanung, Vitalzeichenkontrolle, individuelle Therapieplanung) zu verlangen. Die Akten müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nur für die Grundversicherung, nicht aber für die Zusatzversicherung verwendet werden.
- Bei Fragen zur Finanzierung des Aufenthalts oder zur Ergänzungsleistung können Sie sich jederzeit an die Leiterin Administration, Bereichsleiterin Pflege oder an die Pro Senectute Graubünden, Beratungsstelle Mittelbünden Thuis, wenden.

Telefon: 081 651 43 17.

- Bitte denken Sie daran, dass jede Änderung der persönlichen bzw. wirtschaftlichen Verhältnisse schnellstmöglich der Sozialversicherung mitgeteilt werden muss. Dazu gehören unter anderem der Erhalt von Hilflosen- oder Ergänzungsleistungen, regelmässige Leistungen der Krankenkassen, Tarifänderungen, Verkauf von Liegenschaften oder Grundstücken, Erbschaften oder Schenkungen, Vermögensabtretungen, Adressänderungen, Ein- bzw. Austritt Spital oder Heim, usw.

10. Inkrafttreten

Die Taxordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Sie ist ein integrierender Bestandteil des Pensionsvertrages.

Fürstenaubruck, 7. Januar 2024

HAUS VIADI



Emanuele Forte
Heimleiter